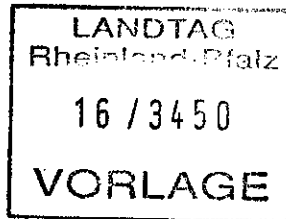


K.S.A.

Koblenz Köln Wiesbaden

KDU Krist Deller & Partner Clemensstr. 26-30 56068 Koblenz

Vorab per E-Mail: Michael.Mensing@landtag.rlp.de
Wirtschaftsausschuss
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Koblenz, den 02. April 2013
Unser Zeichen: 401/12 – s/aw
Ansprechpartner: Dr. Marcel Séché
Sekretariat: Frau Jacobson
Telefon DW: 0261 - 133 99 -39

Entwurf eines Gesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte des Landes Rheinland-Pfalz (LMAMG); Ihr Zeichen: WD 1-2 – Drs. 16/2919

Sehr geehrter Herr Dr. Mensing,

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 18.12.2013 an die Interessengemeinschaft der Flohmarktbetreiber. Die Interessengemeinschaft besteht aus folgenden Flohmarktbetreibern, die uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben:

1. die Fa. Marktveranstaltungen Nikolopoulos, Inh. Monika Bengel, Im Sayntal 65, 56170 Bendorf,
2. die Fa. Reinhard Preuss, Inh. Reinhard Preuss, Antoniusgasse 25, 65345 Eltville,
3. die Fa. Andreas Hövelmeyer Veranstaltungen, Inh. Andreas Hövelmeyer, Carl.-F.-Benz-Straße 6, 67657 Kaiserslautern,
4. die Fa. Markt- und Messeorganisation Rudolf Reis, Inh. Rudolf Reis, Erlenweg 5, 67150 Niederkirchen,

Baurecht
Vergaberecht
Verwaltungsrecht

Koblenz

Dr. iur. Matthias Krist
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Dr. iur. Frank Deller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. iur. Edith Cannivé-Deller
Rechtsanwältin

Carsten Gaber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. iur. Christof Schwabe, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. iur. Marcel Séché
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Clemensstraße 26 - 30
56068 Koblenz
Telefon 02 61. 133 99 33
Telefax 02 61. 133 99 34

koblenz@kdu.de
www.kdu.de

Köln

Kaspar-Ulrich Weber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. iur. Egmont Neubauer
Rechtsanwalt

Mehlemer Straße 24
50968 Köln
Telefon 02 21. 985 482 0
Telefax 02 21. 985 482 10

kueln@kdu.de
www.kdu.de

Zweigstelle:
Wiesbaden

Danziger Straße 64
65191 Wiesbaden
Telefon 06 11. 334 38 71
Telefax 06 11. 334 38 74

wiesbaden@kdu.de
www.kdu.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten
AG Koblenz, PR-Nr. 217

5. die Fa. Gero's Flohmärkte, Inh. Gero Weickmann, Baumgartenstraße 68, 72805 Lichtenstein,
6. die Fa. Melan macht Märkte Veranstaltungen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Norbert Hermanns und Volker Weitz, Karmeliterstraße 10, 52064 Aachen,

Ordnungsgemäße, auf uns lautende Vollmachten fügen wir bei.

Die Interessengemeinschaft dankt dem Wirtschaftsausschuss des Landtags dafür, dass ihr Gelegenheit zur Anhörung gegeben wird. Sie wird von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch machen und hat dazu eine Power-Point-Präsentation vorbereitet. Wir gehen davon aus, dass die für die Vorführung benötigte Hardware vorhanden ist und es genügt, wenn die Datei auf einem USB-Stick mitgebracht wird.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zum LMAMG-Entwurf vorab wie folgt Stellung:

A. Zur bisherigen Praxis

Unsere Mandanten veranstalten seit Jahrzehnten Flohmärkte in Rheinland-Pfalz, die – wie übrigens auch Weihnachtsmärkte – als Jahrmärkte oder Spezialmärkte i.S.d. § 68 GewO festgesetzt werden.

Wegen des großen Flächenbedarfs finden die Märkte nahezu ausschließlich auf Stellplatzflächen großflächiger Einzelhandelsbetriebe statt, die nur außerhalb der Ladenöffnungszeiten, also nur an nicht verkaufsoffenen Sonntagen zur Verfügung stehen. Da sich der mit der Vermietung verbundene Verwaltungsaufwand für einmalige Veranstaltungen nicht lohnt, werden die Verträge für mindestens ein Jahr geschlossen mit der Auflage, monatlich einen Markt zu veranstalten.

Die Märkte werden quartalsweise geplant, d.h. drei Monate vorher beantragt. Um gewerbliche Standplatzmieter und Besucher dauerhaft zu binden, werden üblicherweise in jedem Jahr für dieselben Orte die gleichen Sonntage beantragt. Die Festsetzung erfolgte bisher ca. zwei Wochen nach Antragseingang, so dass genügend Zeit für die Werbung, Standplatzvergabe und logistische Vorbereitung blieb.

Auf allen Floh- und Trödelmärkten in Rheinland-Pfalz wurden und werden nach wie vor nicht nur gebrauchte Waren angeboten, sondern – in allerdings unterschiedlichem Umfang – immer auch Neuware. Es handelt sich dabei allerdings immer um

geringwertige Neuware, nämlich ausschließlich um Rückläufer aus dem stationären Einzelhandel und um Havarieware, die ansonsten als Abfall entsorgt werden müsste. Höherwertige Neuware wird nicht auf Floh- und Trödelmärkten, sondern im stationären Einzelhandel und auf Ausstellungen verkauft. Dementsprechend beträgt der durchschnittliche Umsatz auf Floh- und Trödelmärkten nur 6 €/Kunde und der Umsatzanteil der Floh- und Trödelmärkte am Jahresumsatz des Einzelhandels nur 0,27 %. Floh- und Trödelmärkte konkurrieren daher nicht mit dem stationären Einzelhandel, sondern ergänzen ihn. Konkurrenz bekommt der stationäre Einzelhandel nur durch den Internet-Einzelhandel, dessen Marktanteil bereits bei 20 % liegt.

B. Zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf wird dazu führen, dass Floh- und Trödelmärkte auch in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden können, das Gesetz also das Gegenteil dessen bewirken wird, was es bewirken soll.

Reduziert sich die Zahl der Marktsonntage um die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage, können kaum noch Floh- und Trödelmärkte durchgeführt werden, weil an verkaufsoffenen Sonntagen die benötigten Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass Marktsonntage zwar „für Ortsgemeinden“, aber nicht für Stadtteile festgelegt werden können, was zu dem merkwürdigen Ergebnis führt, dass z.B. in der VG Bitburg-Land mit 17.000 Einwohnern und 51 Ortsgemeinden bis zu 408 Marktsonntage im Jahr möglich sind, während in der Stadt Koblenz mit 106.000 Einwohnern und 30 Stadtteilen nur 8 Marktsonntage im Jahr möglich sind. Die traditionellen Stadtteilmärkte würden daher durch das LMAMG nicht wieder ermöglicht, sondern endgültig verboten.

Bestimmte Markttypen vorzuschreiben, wird ebenfalls nicht funktionieren, weil der Kunde sich nicht vorschreiben lässt, was ihm gefällt. So wurden schon immer auch Neuwaren auf Floh- und Trödelmärkten verkauft, weswegen in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist, dass unter Floh- und Trödelmärkten Märkte mit einem auf geringwertige Neu- und Gebrauchsgüter beschränktes Angebot zu verstehen sind. Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, dass der Ausschluss von Neuware zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Floh- und Trödelmarktes in seiner historischen Form sei, trifft dies schlicht und einfach nicht zu. Es geht vielmehr darum, den Begriff des Floh- und Trödelmarktes neu zu definieren und auf diese Weise ein Verkaufsverbot für bestimmte Waren zum Schutz des stationären Einzelhandels zu regeln. Dagegen ist – was zur Vermeidung von Missverständnissen

nicht deutlich genug gesagt werden kann – grundsätzlich nichts einzuwenden. Ein Totalverbot ist dazu jedoch nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar kontraproduktiv, weil der Verkauf von Rückläufern und Havarieware auf Floh- und Trödelmärkten einer nachhaltigen Ressourcennutzung dient und die auf diesem Vertriebsweg tätigen Händler ihrer Existenzgrundlage beraubt werden, ohne dass davon der stationäre Einzelhandel oder die Verbraucher profitieren – im Gegenteil: die fehlende Vermarktbarkeit unverkäuflicher Ware erhöht die Kosten des stationären Einzelhandels, was zu höheren Preisen führen wird. Daher sollte der Verkauf geringwertiger Neuware in gewissem Umfang zugelassen bleiben.

Die Regelungen über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage lassen sich nicht einfach auf Marktsonntage übertragen, weil Märkte geplant, genehmigt, beworben und hergerichtet werden müssen, während der stationäre Einzelhandel nur seine Türen öffnen muss. Die Festsetzung von Marktsonntagen führt zu einem bürokratischen Aufwand, der die Veranstaltung von Flohmärkten so teuer macht, dass sich dies nicht mehr lohnt. Im Einzelnen:

Ist zunächst die Festlegung eines Marktsonntags durch eine Rechtsverordnung der Verbandsgemeinde erforderlich und muss dazu ein Aufwand wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans betrieben werden, braucht man dafür einen Vorlauf von mindestens einem Jahr. Die Bearbeitung des Festsetzungsantrags muss ausgesetzt werden, um der betreffenden Ortsgemeinde Gelegenheit zu geben, über die Festlegung des Marktsonntags zu entscheiden, und zwar durch Ratsbeschluss mit entsprechendem Vorlauf in den Ausschüssen. Dann müssen noch alle möglichen Verbände und Stellen angehört werden, die aus unterschiedlichen Gründen ein Interesse daran haben, dass keine Märkte durchgeführt werden, und anschließend muss die Verbandsgemeinde noch die Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung kann dann wie ein Bebauungsplan zum Gegenstand eines Normenkontrollantrags gemacht werden, weil das Anhörungsrecht in Verbindung mit dem Abwägungsgebot den anzuhörenden Verbänden die erforderliche Antragsbefugnis verschaffen dürfte.

Das bedeutet, dass die Rechtsverordnung nicht mehr anlässlich eines Antrags auf Marktfestsetzung erlassen werden kann, sondern – wie bei verkaufsoffenen Sonntagen – am Ende eines jeden Jahres die Marktsonntage für das nächste Jahr festgelegt werden. Die Landesregierung übersieht dabei, dass Flohmärkte nicht – wie Ladengeschäfte – schon da sind und einfach nur öffnen müssen. Die Veranstalter von Flohmärkten können nicht mehrere Märkte gleichzeitig veranstalten. Es bringt Ihnen nichts, wenn zehn Gemeinden denselben Sonntag als Marktsonntag festlegen und an neun Sonntagen dann keine Märkte mehr veranstaltet werden können. Es bringt Ihnen auch nichts, wenn wegen der geringen Zahl der Marktsonntage und der sich

jährlich ändernden Festsetzung die Eigentümer großer Stellplatzflächen ihre Flächen nicht mehr vermieten, weil sich die Vermietung für wenige Sonntage an wechselnde Mieter nicht lohnt. Gewerbliche Marktveranstalter, die davon leben, dass sie an jedem Wochenende einen Markt veranstalten, auf dem geringwertige Waren veräußert werden und dementsprechend auch nur geringe Standplatzmieten verlangt werden können, sind dazu nur in der Lage, wenn der Bürokratieaufwand gering ist, also nicht für jede Veranstaltung ein individueller Mietvertrag ausgehandelt, ein Ortsgemeinderat überzeugt und der Sitzungskalender von 50 Orts- und Verbandsgemeinden im Auge behalten werden müssen, um an einem einzigen Sonntag einen einzigen Markt veranstalten zu können.

Wenn eine Verbandsgemeinde mit 20 Ortsgemeinden über 160 Marktsonntage im Jahr festlegen kann oder muss und dabei eine Vielzahl von Verbänden und Stellen anhören und deren Stellungnahme abwägen muss, wird das mit dem vorhandenen Personal außerdem auch gar nicht mehr zu leisten sein. Neue Mitarbeiter werden auch nicht eingestellt werden können, ohne dass das Land die Finanzausstattung der Gemeinden verbessert. Gebühren können für den Erlass von Rechtsverordnungen nämlich nicht erhoben werden. Das wird dazu führen, dass die Rechtsverordnungen im Zweifel nicht erlassen werden.

C. Änderungsvorschläge

Wenn die Durchführung von Flohmärkten tatsächlich so wieder ermöglicht werden soll, wie sie bislang erfolgte, müsste der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden:

1. § 8 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Ein gewerblicher Floh- und Trödelmarkt ist eine Veranstaltung, auf der mehrere Anbieterinnen und Anbieter geringwertige Waren anbieten.“

Begründung:

Die Beschränkung auf gebrauchte Ware sollte entsprechend der in Rechtsprechung und Literatur seit langem anerkannten Definition des Begriffs der Trödelmärkte auf geringwertige Waren angepasst werden (vgl. Schönleitner, in: Landmann/Rohmer, GewO § 68, Rn. 9). Der Ausschluss jeglicher Neuware dient nicht dem Erhalt, sondern der Beschränkung des Floh- und Trödelmarktes in seiner historischen Form.

2. § 12 Abs. 2 und 3 sollten wie folgt gefasst werden:

„(2) ¹Festsetzungen nach § 11 sind für Märkte nach § 6 Abs. 2 und § 8 an einem Sonntag im Monat innerhalb einer Gemeinde, bei kreisfreien Städten innerhalb eines Stadtteils zulässig; werden für mehrere Sonntage in einem Monat Festsetzungen beantragt, ist der Sonntag maßgeblich, für den die Festsetzung in dem zuerst eingegangenen Antrag beantragt wird, bei dem die Festsetzungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. ²Die Festsetzung auf gesetzliche Feiertage, auf Ostersonntag, auf Pfingstsonntag, auf den Volkstrauertag und auf den Totensonntag ist unzulässig. ³Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, auf welchen Sonntag im Monat in welcher Ortsgemeinde bzw. welchem Stadtteil Festsetzungen nach Abs. 1 Satz 3 zu erfolgen haben. ⁴Die Festlegung der Marktsonntage für Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde erfolgt auf Entscheidung der Ortsgemeinde“

Begründung:

Die Zulässigkeit unabhängig von der Festlegung eines Marktsonntags, erleichtert den Vollzug, weil dort, wo kein Marktsonntag festgelegt ist, die Festsetzung möglich bleibt. Einem möglichen Wettlauf der Antragsteller kann dort, wo dies zu befürchten sein sollte, durch die Festlegung von Marktsonntagen nach Satz 3 begegnet werden. Auf diese Weise wird der bürokratische Aufwand sowohl für die Veranstalter als auch für die Verbandsgemeindeverwaltungen minimiert bzw. optimiert: Die Gemeinden können sich darauf beschränken, bei Fehlentwicklungen gegenzusteuern.

Die Anrechnung auf die verkaufsoffenen Sonntage unterbleibt, da an den verkaufsoffenen Sonntagen die Marktplätze in der Regel nicht verfügbar sind und durch Festlegung von Marktsonntagen auf verkaufsoffene Sonntage immer noch eine Anrechnungswirkung erzielt werden kann. Stadtteile kreisfreier Städte sollten wie Ortsgemeinden behandelt werden, um Ungleichgewichte zu vermeiden.

Die Zahl der Marktsonntage sollte von acht auf zwölf im Jahr erhöht werden. Dem Schutz der Sonntagsruhe widerspricht die höhere Zahl der Marktsonntage nicht, weil es nur um Floh- und Trödelmärkte sowie privilegierte Spezialmärkte, also wenige Märkte geht, die noch dazu außerhalb der Innenstädte stattfinden, so dass die Sonntagsruhe kaum beeinträchtigt wird, während an verkaufsoffenen Sonntagen in der ganzen Innenstadt ein Betrieb wie an Werktagen herrscht. Die geringere Beeinträch-

tigung der Sonntagsruhe rechtfertigt es, mehr Marktsonntage als verkaufsoffene Sonntage festzusetzen. Es spricht für sich, dass die bisherige Praxis 20 Jahre lang nicht beanstandet wurde, während gegen verkaufsoffene Sonntage geklagt wurde. Warum der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei 8 und nicht bei zwölf Marktsonntagen enden soll, ist nicht ersichtlich. Eines Verbots aufeinanderfolgender Sonntage bedarf es nicht, wenn nicht zwölf Sonntage im Jahr, sondern ein Sonntag im Monat zugelassen wird. Dass Märkte an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen stattfinden, ist dann zwar nicht ganz ausgeschlossen, dafür aber eine gleichmäßigere Verteilung sichergestellt, was wohl wichtiger sein dürfte.

Die hier vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine unbürokratische Fortsetzung der seit 20 Jahren bewährten Festsetzungspraxis mit zusätzlicher kommunaler Steueroption. Warum Märkte verboten bleiben müssen, wenn von der Option kein Gebrauch gemacht wird, ist in einem freiheitlichen Staat nicht begründbar. Die Anhörung von „zuständigen“ Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die „jeweilige“ Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer beim Erlass einer kommunalen Rechtsverordnung entfällt, weil sie aus den oben genannten Gründen zur Vollzugsunfähigkeit der Marktsonntagsregelung führt. Wenn die Landesregierung für das Anhörungsverfahren zum vorliegenden Gesetz schon fast ein ganzes Jahr benötigt hat, dann wird eine Verbandsgemeindeverwaltung, die für mehrere Ortsgemeinden Rechtsverordnungen erlassen muss, das auch nicht schneller schaffen. Wenn bundesrechtlich Kraftwerke schneller genehmigt werden müssen als landesrechtlich Flohmärkte genehmigt werden können, spricht das für sich und sollte Anlass genug sein, einen unbürokratischen Vollzug zu ermöglichen.

3. § 12 Abs. 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte, die die Voraussetzungen der §§ 6 und § 11 Abs. 1 erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte von ihrem Warenangebot her einen Bezug zu Weihnachten aufweisen.“

Begründung:

Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011 – 6 A 10584/11.OVG – kommt es nicht auf „Brauchtum“ und „Tradition“ an, sondern auf „ein auf den Anlass ausgerichtetes spezielles Warenangebot“. Auch in der Literatur wird dies so gesehen (Schönleitner, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 68, Rn. 9). Dann aber sollte auf den „Anlass“ und damit direkt auf Weihnachten Bezug genommen werden, da die

Begriffe „Brauchtum“ und „Tradition“ sich nicht auf Weihnachten beschränken und daher viel zu unbestimmt sind. Damit wäre klargestellt, dass der Verkauf von Gummibärchen, Bratpfannen und Modeschmuck nicht zugelassen werden kann, sondern nur der Verkauf von Krippen, Weihnachtsbaumschmuck, Weihnachtsgebäck, Kerzen, Tonträger mit Weihnachtsmusik u.ä.

D. Alternativvorschlag

Auf den Erlass des LMAMG sollte verzichtet und stattdessen das LadÖffnG geändert werden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LadÖffnG sollten folgende Sätze eingefügt werden:

„³Märkte, Messen und Ausstellungen dürfen innerhalb einer Gemeinde, bei kreisfreien Städten innerhalb eines Stadtteils, nur an einem Sonntag im Monat veranstaltet werden, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Pfingstsonntag, dem Volkstrauertag und am Totensonntag. ⁴Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, an welchem Sonntag im Monat in welcher Ortsgemeinde bzw. welchem Stadtteil Märkte, Messen und Ausstellungen nach Satz 3 und 4 veranstaltet werden dürfen; die Festlegung der Marktsonntage für Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde erfolgt auf Entscheidung der Ortsgemeinde. ⁵Werden für mehrere Sonntage in einem Monat Festsetzungen beantragt und ist für den Monat kein Marktsonntag festgelegt, ist der Sonntag maßgeblich, für den die Festsetzung in dem zuerst eingegangenen Antrag beantragt wird, bei dem die Festsetzungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. ⁶Spezialmärkte, die von ihrem Warenangebot her einen Bezug zu Weihnachten aufweisen (Weihnachtsmärkte), dürfen abweichend von Satz 3 bis 5 an allen Adventssonntagen veranstaltet werden.“

Begründung:

Besteht das zu lösende Problem in § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LadÖffnG (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.11.2011 – 6 A 10584/11.OVG), spricht alles dafür, das Problem auch dort zu lösen. Die notwendigen Änderungen beschränken sich auf gerade einmal vier Sätze. Es macht wenig Sinn, für Wochen- und Großmärkte Titel IV der Gewerbeordnung als Bundesrecht mit ergänzender Landanschlussregelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 LadÖffnG fortgelten zu lassen, für

Messen, Ausstellungen und sonstige Märkte hingegen Titel IV der Gewerbeordnung durch das zu 90% wortgleiche LMAMG zu ersetzen, um inhaltlich nur § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LadÖffnG zu modifizieren, der nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011 – 6 A 10584/11.OVG – die Zulässigkeit von Messen, Ausstellungen und sonstigen Märkten an verkaufsoffenen Sonntagen regeln soll. Wenn die Modifizierung darin besteht, dass die bisherige Verweisung auf § 10 LadÖffnG in § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LadÖffnG nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 2 LMAMG nochmals geregelt und um die dem § 10 LadÖffnG weitestgehend entsprechenden Regelungen in § 12 Abs. 2 bis 7 ergänzt wird, liegt es eigentlich auf der Hand, einfach nur das LadÖffnG zu ändern, anstatt eine Regelung zu wählen, die die Verbandsgemeinden mit bürokratischem Aufwand belastet, den Veranstaltern nichts bringt, dem Einzelhandel schadet und auch noch verfassungswidrig ist. Art. 125a Abs. 1 GG lässt nämlich nach herrschender Auffassung nur eine Gesamt-Neuregelung zu, nicht jedoch eine Teilneuregelung wie Sie im LMAMG vorgesehen ist, dass für Groß- und Wochenmärkte nicht gilt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Séché
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht